



3003 Bern, 21. Februar 2012

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Gesuch um Bewilligung von Messflügen zwischen 23.30 Uhr und 02.00 Uhr

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 3. Januar 2013 reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem BAZL ein Gesuch um Bewilligung von Messflügen zwischen 23.30 Uhr und 02.00 Uhr für die beiden Perioden vom 11. bis 23. März 2013 (Antrag 1) sowie vom 26. August bis 7. September 2013 (Antrag 2) am Flughafen Zürich ein.
2. Die FZAG stützt ihr Gesuch auf den am 1. April 2011 in Kraft getretenen Art. 39d Abs. 3 lit. b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Diese Bestimmung erteilt dem BAZL die Kompetenz, Ausnahmen von der Nachflugsperrung für Messflüge auf den Landesflughäfen Genf und Zürich zu bewilligen, sofern sich diese nicht während des Tagesbetriebs ordnungsgemäss abwickeln lassen.
3. Die FZAG begründet das Gesuch mit ihrer Verpflichtung, als Konzessionärin die für den ordnungsgemässen und sicheren Betrieb des Flughafens Zürich notwendige Infrastruktur zur Verfügung halten zu müssen. Dazu gehörten auch die durch Skyguide betriebenen Navigationsanlagen, die gemäss den Vorgaben der Internationalen Zivilluftfahrtsorganisation ICAO zweimal jährlich überprüft werden müssten. Für diese Überprüfung seien Vermessungen mit einem speziell zu diesem Zweck ausgerüsteten Messflugzeug notwendig, welche zusätzlich zum ordentlichen Betrieb abgewickelt werden müssten.

In der Vergangenheit konnten die Flüge bei guten meteorologischen und betrieblichen Bedingungen jeweils am Nachmittag oder am Abend vor Betriebsende abgewickelt werden. Mit zunehmendem Verkehrsaufkommen würden diese verkehrssarmen Zeitperioden nach Aussage der FZAG immer kürzer. Zusätzlich könnten schwierige Wetterverhältnisse, technische Probleme mit dem Messflugzeug oder unerwartete Messresultate zu Ver-

zögerungen führen, die auch mit den geplanten Reservetagen nicht kompensiert werden könnten.

4. Diese Argumente sind überzeugend. Die Komplexität des Gesamtsystems Flughafen Zürich ist erheblich. Die Verlegung der Messflüge in die Zeit ausserhalb des ordentlichen Flughafenbetriebs entlastet das System und ist damit geeignet, Risiken zu reduzieren. Den Anträgen ist somit stattzugeben.
5. Art. 39d Abs. 3 und 4 VIL sehen keine Anhörung von allfälligen Betroffenen vor, weder des Kantons noch des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Das BAZL ist lediglich gehalten, die Öffentlichkeit und das BAFU über erteilte Ausnahmegewilligungen zu informieren. Diese Verfügung wird daher der FZAG eröffnet und dem BAFU sowie weiteren interessierten Stellen (Kanton Zürich, Skyguide, Swiss) mitgeteilt. Sie ist zudem im Bundesblatt zu publizieren.
6. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3 und 5. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Die von der Flughafen Zürich AG am 3. Januar 2013 beantragte Ausnahmegewilligung für Messflüge zwischen 23.30 Uhr und 02.00 Uhr im Zeitraum vom 11. bis 23. März sowie vom 26. August bis 7. September 2013 wird **erteilt**.
2. Messflüge ausserhalb der Betriebszeiten sind dem BAZL anzuzeigen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.
4. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
Flughafen Zürich AG, Verfahrenskoordination OV, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (gewöhnliche Post):

- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, 8090 Zürich
- Skyguide, 8602 Wangen b. Dübendorf
- Swiss International Air Lines AG, 8058 Zürich

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Peter Müller, Direktor



Adrian Nützi-Messerli
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 24. März bis und mit dem 7. April 2013.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.